

## Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 2.10/4 für den Bereich zwischen Zechenanschlußbahn, der Kleingartenanlage Am Beckramsberg, den Straßen Im Beckram und GÜldenberG

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Fuß- und Radweges zwischen den Häusern Walter-Höfer-Weg 12 und 14

---

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2.10/4 setzt zwischen den Grundstücken Walter-Höfer-Weg 12 und 14 einen Rad- und Fußweg als Verbindung zu dem Wanderweg längs der Zechenanschlußbahn fest.

Durch den ausgewiesenen Verlauf des noch nicht ausgebauten Weges ist das Gartenland des neugebildeten, östlich des Weges gelegenen Flurstückes Nr. 83 sehr knapp bemessen und ungünstig geschnitten.

Zur Verbesserung seines Grundstückszuschnitts bittet der Eigentümer des Flurstückes 83 um ein Verschwenken des Weges nach Westen.

Der westlich an die städtische Wegeparzelle angrenzende Grundstückseigentümer ist damit einverstanden und zur Abgabe der erforderlichen Hinterlandfläche bereit.

Städtebauliche Bedenken bestehen gegen die vorgeschlagene Veränderung der Wegeführung nicht, da die Verbindung zwischen Walter-Höfer-Weg und dem Wanderweg erhalten bleibt.